

**Gewalt ist eine schwere
Belastung für die Opfer**

Wir erwarten von Ihnen:

- **Mut, sich mit Ihrer
Gewalttätigkeit
auseinanderzusetzen**
- **Bereitschaft, sich mit den anderen
Teilnehmern auszutauschen und
über Ihre Taten und Gefühle zu
sprechen**
- **Ihre Entschlossenheit zur
Veränderung Ihres Verhaltens**



AWO Familienglobus gGmbH
Beratungsstelle für Haftentlassene
Westfalenstraße 38a
40472 Düsseldorf

Ihr Ansprechpartner:

Eckhard Müller
Diplompädagoge, Familientherapeut DGSE,
Psychotherapeut HPG/KJP

Tel.: 02 11/60025-500
Fax: 02 11/60025-502

E-Mail: straffaelligenhilfe@awo-duesseldorf.de
Mobil: 01 75/1 48 47 26



Diakonie in Düsseldorf
Beratungsstelle Gewalt in Familien
Stephanienstraße 34
40211 Düsseldorf

Ihr Ansprechpartner:

Edgar Schulz
Systemischer Familienberater, Supervisor (DGSv)
Antiaggressivitätstrainer (AAT©)

Tel.: 02 11/601011 82
Fax: 02 11/601011 59

E-Mail: edgar.schulz@diakonie-duesseldorf.de
Mobil: 01 72/209 52 80



Auf Initiative der Fachgruppe häusliche Gewalt des Kriminalpräventiven Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf

HÄUSLICHE GEWALT

**Angebot für Männer,
die ihr gewalttätiges
Verhalten ändern wollen**

Tel. 01 75/1 48 47 26



Gewalt ist bedrohlich und gefährlich



Ihre aktuelle Situation:

- Sie sind gewalttätig in Ihrer Partnerschaft geworden
- Ihre Kinder haben die Gewalt miterlebt
- Sie sind der Wohnung verwiesen worden
- Sie möchten alles wieder gut machen, wissen aber nicht wie
- Sie befürchten, dass sich Ihre Partnerin/Ihr Partner trennt

Gewalt zerstört die Familie

- Sie haben eine mutige Entscheidung getroffen
- Sie wollen keine Gewalt mehr ausüben
- Sie wollen Ihr Verhalten ändern
- Sie wollen die Verantwortung für Ihr Handeln übernehmen



Gewalt macht einsam und isoliert

- Wir nehmen Ihre Entscheidung ernst, nicht mehr gewalttätig werden zu wollen
- Wir erarbeiten mit Ihnen Möglichkeiten, Ihre sozialen Beziehungen gewaltfrei zu lösen
- Wir bieten Beratung und die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs



Das Gericht kann dem Täter verbieten:

- die Wohnung zu betreten
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung des Opfers aufzuhalten
- Orte aufzusuchen, an denen sich die Opfer regelmäßig aufhalten (Arbeitsplatz, Kindergarten, Schule etc.)
- Kontakt zu Ihnen aufzunehmen (sowohl telefonisch als auch per E-Mail, Fax, SMS etc.)
- Zusammentreffen mit den Opfern herbeizuführen

Der Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung ist strafbar (§ 4 Gewaltschutzgesetz). Die Polizei kann die Opfer schützen, indem sie dem Täter verbietet, für eine bestimmte Zeit die gemeinsame Wohnung zu betreten (Polizeigesetz NRW, § 34a). Sie kann bei schwerwiegenden Fällen den Täter in Gewahrsam nehmen und Kontaktverbot aussprechen. Die Polizei muss begangene Straftaten verfolgen, Vernehmungen durchführen und Beweismittel sichern.

Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit!

Mit dem Gewaltschutzgesetz, das seit dem 01.01.2002 in Kraft getreten ist, werden die zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten der Opfer häuslicher Gewalt deutlich gestärkt und Täter stärker zur Verantwortung gezogen. Das Gesetz gilt für eheliche sowie sonstige Lebensgemeinschaften. Es gilt ebenso für weibliche als auch männliche Opfer häuslicher Gewalt. Opfer können gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen bei Gericht beantragen und Ansprüche auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung bei Gericht geltend machen. Wenn Sie Ihre Partnerin oder ihren Partner misshandeln oder mit Misshandlung bedrohen, kann das Gericht auf Antrag der Opfer Schutzanordnungen treffen.

Tel. 01 75/1 48 47 26

Diakonie 


AWO
Familienglobus
gGmbH